

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Februar 2001

Nr. 2

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für den Diplomstudiengang Informatik**

6

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Informatik

vom 2. November 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 27. September 2000 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 28. Dezember 1989 (W. u. K. 1990, S. 28), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 1996 (W., F. u. K. 1997, S. 35), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2000 erteilt.

Artikel 1

1. In § 10 Abs. 1 Ziffer 6 Buchst. d) werden nach dem Wort „Proseminarschein“ die Worte „oder einen Basispraktikumsschein“ eingefügt.
2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:
„§ 10a Orientierungsprüfung
(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.
(2) Als Orientierungsprüfung gilt die in § 12 Abs. 4 genannte Teilprüfung Informatik I.
(3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.“
3. § 12 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Teilprüfung in Informatik I gilt zugleich als Orientierungsprüfung gemäß § 10a.“
4. In § 16 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Vor Beginn des neunten“ durch die Worte „Bis zum Ende des achten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft.

Karlsruhe, den 2. November 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor

W., F. u. K. 2000, S. 1209
15. 12. 2000